



TECHNISCHE BETRIEBE DER POLITISCHEN GEMEINDE WALDKIRCH

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie (Elektra-Reglement)

in Kraft seit 1. Februar 1997

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. ORGANISATION DES UNTERNEHMENS

Art. 1	Rechtspersönlichkeit	6
Art. 2	Betriebskommission	6

2. ORDNUNG DES LIEFERVERHÄLTNISSES

Art. 3	Grundlagen	6
Art. 4	Eigentümer, Energiebezüger	7
Art. 5	Lieferverhältnis	7
Art. 6	Lieferbeginn	7
Art. 7	Verwendung der Energie	7
Art. 8	Energielieferung an Dritte	8
Art. 9	Energielieferung an Grossbezüger und spezielle Anlagen	8

3. UMFANG DER ENERGIELIEFERUNG

Art. 10	Umfang der Energielieferung	8
Art. 11	Art der elektrischen Werte und Schutzmassnahmen	8

4. REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIELIEFERUNG

Art. 12	Regelmässigkeit der Energielieferung	9
Art. 13	Unterbrechung und Einschränkung der Energielieferung	9
Art. 14	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	9
Art. 15	Haftung	10

5. BEWILLIGUNGEN UND ZULASSUNGSANFORDERUNGEN

Art. 16	Erforderliche Bewilligungen	10
Art. 17	Gesuche, Formulare	11
Art. 18	Anschlussmöglichkeiten	11
Art. 19	Verweigerung der Bewilligung	11
Art. 20	Bedingungen und Massnahmen	12

6. AN- UND ABMELDUNG

Art. 21	Abmeldung, Bezügerwechsel	12
Art. 22	Eigentumswechsel	12
Art. 23	Leerstehende Mieträume	13
Art. 24	Nicht benützte Anlagen	13

7. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILERANLAGEN

Art. 25	Ausführung der Netzanlagen und Neuerschliessung	13
Art. 26	Anzahl der Hauszuleitungen	13
Art. 27	Gemeinsame Hausleitungen	14
Art. 28	Durchleitungsrechte, Entschädigungen	14
Art. 29	Verlegung oder Änderung von Anschlüssen	14
Art. 30	Unterhalt der Installationen, Kontrolle der Dachständerverschalung	14
Art. 31	Abgabestelle, Eigentumsgrenze	15
Art. 32	Grossanschlüsse	15
Art. 33	Kosten für temporäre Anschlüsse	15

8. SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN

Art. 34	Arbeiten im Bereich von Freileitungen	15
Art. 35	Gefährdung von elektrischen Anlagen	16
Art. 36	Arbeiten im Bereich von Kabelleitungen	16

9. NIEDERSPANNUNGSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE

Art. 37	Gesetzesgrundlagen	16
Art. 38	Meldepflicht	16
Art. 39	Mängel an Installationen und Geräten	17
Art. 40	Installationskontrolle	17
Art. 41	Zutritt zu den Anlagen	17

10. MESSEINRICHTUNGEN

Art. 42	Mess- und Tarifapparate	18
Art. 43	Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten	18
Art. 44	Prüfung von Messeinrichtungen	18
Art. 45	Messtoleranzen	19
Art. 46	Anzeige von Unregelmässigkeiten	19
Art. 47	Unterzähler	19

11. MESSUNG DES ENERGIEVERBRAUCHES

Art. 48	Ablesen der Messeinrichtungen	19
Art. 49	Fehler von Mess- und Tarifeinrichtungen	19
Art. 50	Energieverluste	20

12. TARIFE, BEITRÄGE

Art. 51	Tarife	20
---------	--------	----

13. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Art. 52	Rechnungsstellung	20
Art. 53	Zahlungsfrist	21
Art. 54	Beanstandungen	21
Art. 55	Erheben von Gebühren	21
Art. 46	Steuern und Abgaben	21

14. EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG

Art. 57	Einstellung der Energielieferung	21
Art. 58	Mangelhafte Anlagen	22
Art. 59	Widerrechtlicher Energiebezug	22
Art. 60	Verbindlichkeiten	22

15. ANSCHLUSSTAXEN

Art. 61	Anschlusstaxen	22
---------	----------------	----

16. EINRICHTUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Art. 62	Öffentliche Beleuchtung	23
---------	-------------------------	----

17. RECHTSSCHUTZ

Art. 63	Rechtsschutz	23
---------	--------------	----

18. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 64	Strafbestimmungen	23
---------	-------------------	----

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 65	Inkrafttreten	24
Art. 66	Aufhebung bisherigen Rechts	24

Der Gemeinderat Waldkirch erlässt gemäss Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und in Anwendung von Art. 15 der Gemeindeordnung vom 9. Mai 1983 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE ELEKTRISCHER ENERGIE

1. Organisation des Unternehmens

Art. 1 Rechtspersönlichkeit

Gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung führt die Politische Gemeinde Waldkirch die Elektrizitätsversorgung Waldkirch organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Betriebskommission

Die Betriebskommission leitet die Elektrizitätsversorgung im Rahmen des Vorschlages und soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.

Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates an. Der Betriebsleiter bzw. sein Stellvertreter haben beratende Stimmen.

Der Gemeinderat wählt die Kommission auf Amtsdauer, welche mit derjenigen des Gemeinderates übereinstimmt.

2. Ordnung des Lieferverhältnisses

Art. 3 Grundlagen

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassene Bestimmungen, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Technischen Betrieben Waldkirch (nachfolgend "Werk" genannt) und seinen Energiebezüger sowie den Eigentümern von elektrischen Niederspannungsinstallationen. Dieses Reglement und die Tarife können beim Werk unentgeltlich bezogen werden. Die Werkvorschriften stehen den Inhabern der Installationsbewilligung des Werkes in einem Exemplar unentgeltlich zur Verfügung. Weitere Exemplare werden zu Selbstkosten abgegeben.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 4 Eigentümer, Energiebezüger

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen gelten die Liegenschaftseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).

Als Energiebezüger (nachfolgend "Bezüger" genannt) gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften, der Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen sowie Ferienhäusern usw.

Für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel kann der Liegenschaftseigentümer vom Werk als Bezüger bestimmt werden.

Art. 5 Lieferverhältnis

Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem rechtmässigen Bezug von elektrischer Energie. Der Bezüger anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 6 Lieferbeginn

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Liegenschaftseigentümers und des Bezügers erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge und dergleichen.

Art. 7 Verwendung der Energie

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag (vgl. Art. 9) bestimmten Zwecken verwenden.

Art. 8 Energielieferung an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger nicht elektrische Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von einzelnen Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Tarifen des Werkes keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

Art. 9 Energielieferung an Grossbezüger und spezielle Anlagen

Für die Energielieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferungen ins Verteilnetz durch den Bezüger (Eigenproduzenten).

3. Umfang der Energielieferung
--

Art. 10 Umfang der Energielieferung

Das Werk liefert dem Bezüger gestützt auf dieses Reglement elektrische Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. Kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen usw.) obliegt dem Bezüger. Das Werk kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Art. 57 ff. treffen.

Art. 11 Art der elektrischen Werte und Schutzmassnahmen

Das Werk setzt für die Energielieferung die Stromart, Spannung den Leistungsfaktor sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

4. Regelmässigkeit der Energielieferung**Art. 12 Regelmässigkeit der Energielieferung**

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den gültigen Normen (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen); vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 13 Unterbrechung und Einschränkung der Energielieferung

Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Winddruck, Schneefall, Störungen und Überbelastungen im Netz sowie Produktionseinbussen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferwerk oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Apparatkategorien zu sperren.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich im voraus angezeigt.

Art. 14 Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder Oberwellengehalt im Netz entstehen können.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder elektrische Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Energieunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbständig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Art. 15 Haftung

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigungen für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst.

5. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 16 Erforderliche Bewilligung

Einer Bewilligung des Werkes bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) die Änderung oder Erweiterung von Messeinrichtungen und Netzkommandosanlagen;
- d) der Neuanschluss oder die Änderung der Anschlusswerte elektrischer Geräte aller Art mit einer Leistung an 3 KW;
- e) Anschluss von Geräten und Anlagen, die ein separates Anschlussgesuch erfordern, namentlich elektrische Raumheizungen; Wärmepumpen; Geräte und Anlagen, die Oberschwingungen und / oder Spannungsänderungen verursachen; Blindstromkompensations- und Saugkreisanlagen; elektrische Energieerzeugungsanlagen.
Eine Bewilligung solcher Anlagen kann nur erfolgen, sofern die Bedingungen nach Art. 7 bis 15 EnG erfüllt sind.
- f) Neuerstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausleitungen, Zähler-, Schalt- und Verteilanlagen, auch wenn keine Energieverbraucher neu angeschlossen oder demontiert werden;

- g) der Neuanschluss oder die Änderung elektrischer Geräte mit schnell wechselnder Last oder störender Beeinflussung des Netzes (Punkt-schweissanlagen, Phasenanschnittsteuerungen usw.);
- h) provisorische Anschlüsse (Schausteller, Aussteller, Festanlässe, Baustellen usw.).

Bewilligungen für Anschlüsse, welche die allgemeine Energieversorgung beeinträchtigen, werden nicht erteilt.

Art. 17 Gesuche, Formulare

Das Gesuch ist auf dem vom Werk herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung.

Art. 18 Anschlussmöglichkeiten

Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. Geräte-lieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Art. 19 Verweigerung einer Bewilligung

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio-, Fernsehsende-, und -empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.

Art. 20 Bedingungen und Massnahmen

Das Werk kann zulasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Bezüger ausübt;
- d) zur rationellen Energienutzung.

Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden. Netzbewirtschaftungsmassnahmen müssen für die Bezüger wirtschaftlich tragbar sein.

6. An- und Abmeldung

Art. 21 Abmeldung, Bezügerwechsel

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

Art. 22 Eigentumswechsel

Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel, dem Werk vom wegziehenden und dem neuen Mieter gemeldet werden.

Art. 23 Leerstehende Mieträume

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses anfallen oder für den Energieverbrauch oder Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen wird dem Liegenschaftseigentümer Rechnung gestellt.

Art. 24 Nicht benützte Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

7. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 25 Ausführung der Netzanlagen und Neuerschliessung

Die Erstellung der Netzanlagen von der vorhandenen Verteilleitung aus bis zu Abgabestelle erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte zulasten des Energiebezügers bzw. des Liegenschaftseigentümers. Die Anlagen gehen in das Eigentum des Werkes über und werden von ihm unterhalten. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Kabel- oder Freileitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und die Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussüberstromunterbrecher und der Mess- und Schaltapparate. In der Regel werden Hausleitungen mittels Kabel unterirdisch ausgeführt. Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt, wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Werden einzelne Grundstücke oder zusammenhängende Gebiete in der Bauzone erschlossen und überhaupt, so gehen die Kosten für die Elektrizitätsversorgung vollumfänglich zulasten des Verursachers. Zudem werden auch Kostenbeiträge an das rückwärtige Verteilnetz (z.B. Niederspannungsanlagen, Trafostationen etc.) verlangt, sofern das Werk bereits Vorinvestitionen für den Anschluss solcher Gebiete geleistet hat.

Art. 26 Anzahl der Hauszuleitungen

Das Werk erstellt für ein- und dieselbe Liegenschaft oder wirtschaftlich zusammenhängende Gebäude und Liegenschaften in der Regel nur eine Hauszuleitung. Weitere Hauszuleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einem Hauptanschluss gehörenden Gebäuden gehen voll zulasten des Bezügers bzw. Liegenschaftseigentümers.

Art. 27 Gemeinsame Hauszuleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

Art. 28 Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Der Bezüger bzw. Liegenschaftseigentümer erteilt oder verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für seinen Kabel- oder Freileitungsanschluss und ist für die Freihaltung des Trasses derselben besorgt.

Die gleiche Durchleitungsverpflichtung trifft den am Netz angeschlossenen Liegenschaftseigentümer auch dann, wenn die Leitung der Versorgung anderer Grundstücke dient. Eine Entschädigung solcher Durchleitungsrechte (Niederspannungsfrei- und Kabelleitung) wird in der Regel nicht ausgerichtet. Die Wahl der Rechtsform der Durchleitungsrechte ist dem Werk überlassen (gewöhnliche Bewilligungen, Dienstbarkeitsverträge).

Für Hochspannungskabel- und Freileitungen, Verteilkabinen, Kabelschächte und Mastensockel mit Sicherungen zur Bedienung von Dritten werden Entschädigungen entrichtet.

Art. 29 Verlegung oder Änderung von Anschlüssen

Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung des Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten, inkl. Zählermontage, zulasten des Bezügers bzw. Liegenschaftseigentümers.

Wünscht der Bezüger bzw. Liegenschaftseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

Baut das Werk von sich aus Freileitungsnetze auf Kabelleitungen um, so übernimmt es die Kosten für die nötigen Änderungen und zugehörigen Hausinstallationen, jedoch ohne allfällige Anpassungen an Erdleitungen und Ausbesserungen an Gebäuden.

Art. 30 Unterhalt der Installationen, Kontrolle der Dachständerverschaltung

Von der in Art. 31 bezeichneten Abgabestelle hinweg geht der Unterhalt der Installationen, einschliesslich Lieferung und Ersatz der Schmelzeinsätze, zulasten des Liegenschaftseigentümers.

Die Kosten für die Verschalung der Dachständer und Dachständeranker übernimmt das Werk, desgleichen allfällige Reparaturen an den Verschalungen. Die Kontrolle der Verschalungen obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Das Werk lehnt jede Haftung für Schäden ab, die infolge verspäteter Schadenmeldung durch undichte Verschalungen entstehen.

Art. 31 Abgabestelle, Eigentumsgrenze

Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel bei Freileitungen die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder am Dachständer des Hauses, bei unterirdischer Zuleitungen die Sicherungselemente im Hausanschlusskasten.

Art. 32 Grossanschlüsse

Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig sind, haben den erforderlichen Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger bzw. Liegenschaftseigentümer gewährt dem Werk ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird vom Werk und vom Bezüger bzw. Liegenschaftseigentümer gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Art. 33 Kosten für temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zulasten des Bezügers.

8. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 34 Arbeiten im Bereich von Freileitungen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (z.B. Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch Zuleitungen gefährdet werden könnten so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung kostenlos.

Art. 35 Gefährdung von elektrischen Anlagen

Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorzunehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.) hat dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Art. 36 Arbeiten im Bereich von Kabelleitungen

Wer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführt oder ausführen lässt, hat sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

9. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

Art. 37 Gesetzesgrundlagen

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen.

Art. 38 Meldepflicht

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung, Erweiterung, Kontrolle und Nachkontrolle der Niederspannungsinstallationen, sowie für die Montage von Zählern sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der elektrischen Niederspannungsinstallationen schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten. Zusätzliche Umtriebe, die durch Umgebung oder durch unkorrekte Handhabung der Meldepflicht dem Werk entstehen, werden dem Verursacher verrechnet.

Art. 39 Mängel an Installationen und Geräten

Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für rasche Behebung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

Den Benützern wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort dem Werk oder einem Inhaber einer Installationsbewilligung Meldung zu erstatten.

Art. 40 Installationskontrolle

Das Werk oder dessen Beauftragte führen die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen der Installationen durch. Die Bezüger bzw. Liegenschaftseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installation eingeschränkt. Die Bezüger bzw. Liegenschaftseigentümer haben die Kontrollaufwendungen des Werkes zu tragen, wenn bei Nachkontrollen wiederum Mängel festgestellt werden.

Art. 41 Zutritt zu den Anlagen

Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Wird bei Neubauten kein Zählerausienkasten montiert, so kann das Werk die Abgabe eines Schlüssels verlangen, welcher in einer Schlüsselhülse beim Eingang deponiert wird.

10. Messeinrichtungen

Art. 42 Mess- und Tarifapparate

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Liegenschaftseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Bezüger bzw. Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zulasten des Werkes. Verursacht der Bezüger die Montage zusätzlicher Messeinrichtungen oder Tarifapparate, gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten. Ebenso hat der Bezüger zusätzliche Demontagen und Wiedermontagen von Tarifapparaten zwecks Einsparung der Grundtaxen bei leerstehenden Wohnungen oder anderer Räume zu übernehmen.

Art. 43 Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten

Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers beschädigt, so gehen die Kosten für Reparaturen, Ersatz und Auswechslung zu seinen Lasten. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten und Sicherungen verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

Art. 44 Prüfung von Messeinrichtungen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

Art. 45 Messtoleranzen

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis + / - 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Art. 46 Anzeige von Unregelmässigkeiten

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

Art. 47 Unterzähler

Unterzähler, die sich im Besitze von Bezüger befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der „Verordnung der Messapparate für elektrische Energie und Leistung“ vom 4. August 1986. Der Bezüger hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

11. Messung des Energieverbrauches

Art. 48 Ablesen der Messeinrichtungen

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

Art. 49 Fehler von Mess- und Tarifeinrichtungen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der darauf erfolgten Kontrolle ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegebenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 59 bleibt vorbehalten.

Art. 50 Energieverluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messseinrichtung registrierten Energieverbrauches.

12. Tarife, Beiträge

Art. 51 Tarife

Die Tarife werden vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission festgelegt bzw. erlassen und können jederzeit, auf dreimonatige Voranzeige im Mitteilungsblatt, geändert werden. Die im Tarif festgelegten Benützungsgebühren können sich zusammensetzen aus einer Gebühr für das Abonnement (Grundpreis), die bezogene Energiemenge und für Übermengen sowie für Leistungsspitzen.

Bei der Festsetzung der Benützungsgebühren wird den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung getragen. Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezügers können berücksichtigt werden.

Ueber den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das Werk.

12. Rechnungstellung und Zahlung
--

Art. 52 Rechnungstellung

Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerableisungen Teilrechnungen im Rahmen eines voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zulasten des Bezügers.

Art. 53 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeiträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) in Rechnung gestellt.

Art. 54 Beanstandungen

Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

Art. 55 Erheben von Gebühren

Für ausserordentliche Zählerablesungen, welche beispielsweise durch einen Wohnungswechsel verursacht werden, kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 56 Steuern und Abgaben

Die von übergeordneten Hohheitsträgern auf Leistungen des Werkes erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfange weiterverrechnet.

14. Einstellung der Energielieferung

Art. 57 Einstellung der Energielieferung

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von elektrischer Energie zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die von Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezogen wird;
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;

- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Art. 58 Mangelhafte Anlage

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 59 Widerrechtlicher Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

Art. 60 Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

15. Anschlussstaxen

Art. 61 Anschlussstaxen

Der Liegenschaftseigentümer bzw. der Bezüger hat dem Werk in folgenden Fällen einmalige Anschlussstaxen zu entrichten:

- a) für Neuanschlüsse von bestehenden Gebäuden an das Verteilnetz;
- b) für Netzverstärkungen infolge Vergrösserung der Anschlusswerte bei bestehenden Gebäuden;
- c) für Neubauten

d) für Um-, Aus- und Erweiterungsbauten

Ueber die zu erhebenden Anschlussstaxen erlässt der Gemeinderat einen Tarif.

16. Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Art. 62 Oeffentliche Beleuchtung

Das Werk kann die öffentliche Beleuchtung im Bereiche der Politischen Gemeinde Waldkirch betreiben und unterhalten. Das Werk ist nach Verständigung der Grundeigentümer berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.

17. Rechtsschutz

Art. 63 Rechtsschutz

Einsprachen gegen Verfügungen des Werkes sind an den Gemeinderat zu richten.

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

18. Strafbestimmungen

Art. 64 Strafbestimmungen

Wer gegen Vorschriften dieses Reglement verstösst, wird im Verfahren vor den Gemeindebehörden im Sinne des Gesetzes über die Strafrechtspflege (sGS 962.1) mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt Art 239 Ziff. 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

In leichten Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen.

19. Schlussbestimmungen

Art. 65 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des Baudepartementes des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 66 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 6. September 1968.

9205 Waldkirch, 10. September 1996

GEMEINDERAT WALDKIRCH
Der Gemeindammann:

F. Müller

Der Gemeinderatsschreiber:

M. Bosshard

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. September 1996 bis 22. Oktober 1996.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 21. Januar 1997

Der Vorsteher:

sig. Kägi

Dr. Walter Kägi

ANHANG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE ELEKTRISCHER ENERGIE**Tarif betreffend Anschlussstaxen**

In Ausführung von Art. 61 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie vom 10. September 1996 erlässt der Gemeinderat Waldkirch folgenden Tarif:

1. Die Anschlussstaxe setzt sich wie folgt zusammen:

- aus einer festen Grundquote Fr. 500.--
- aus einem Gebäudezuschlag berechnet aus dem amtlich geschätzten oder aufgewerteten Neuwert für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, Ferienhäuser, Wohnbauten, öffentliche Bauten und alle übrigen Bauten 1 %

2. Die Anschlussstaxe wird aufgrund der Bauzeitversicherung provisorisch zum voraus erhoben. Der so berechnete Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung, aber vor Montage des Anschlusses, zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Durchführung der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes.

3. Wenn bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten eine Erhöhung der Anschlusswerte erfolgt, so ist der dadurch bedingte Mehrwert nach den Grundsätzen für Neubauten taxpflichtig. Eine Taxe wird nur errechnet für den den Betrag von Fr. 60'000.-- übersteigenden Teil der Erhöhung. Auf die Verrechnung der Grundquote wird verzichtet. Bei Netzverstärkungen infolge Vergrößerung der Anschlusswerte gelten hinsichtlich der Taxberechnung die Grundsätze für Neubauten.

4. Auf die vorgenannten Ansätze wird die Mehrwertsteuer von 6,5 % verrechnet.

9205 Waldkirch, 10. September 1996

GEMEINDERAT WALDKIRCH
Der Gemeindeammann:

F. Müller

Der Gemeinderatsschreiber:

M. Bosshard

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. September 1996 bis 22. Oktober 1996.